

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 u. 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

offene Bauweise (ED)

nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig (Ergänzung It. Beschluß der GMV vom 26.08.1993 in Erfüllung der mit Erlaß des Innenministers des Landes M-V vom 21.07.1993 Az: Il 650a – 512.113 – 01.09.16 (3) erteilten Auflagen)

→ Hauptfirstrichtung

----- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsgrün öffentliche Parkfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Bäumen

Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belästet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) (fortfallend It. Beschluß der GMV vom 7.04.1994 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Baugrundgutachtens vom 9.09.1993) Leitungsrecht zugunsten HEVAG (Ergänzung It. Beschluß der GMV vom 26.08.1993 in Erfüllung der mit Erlaß des Innenministers des Landes M-V vom 31.07.1993 Az: II 650a - 512.113 -

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Grundstücksgrenzen

——— Höhenlinien

----- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Gebäudeanordnung künftig fortfallend

Flurstücksnummern

Böschungen

Stromleitung oberirdisch

Stahlbetonmast

unterirdischer Hydrant

Wasserschieber

Hinweise

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Trinkwasserschutzgebiet Zone III und ist vor Verunreinigungen zu schützen. Zuwiderhandlungen werden nach dem Wassergesetz geahndet.

Ergänzung zum Text - Teil B (It. Beschluß der GMV vom 26.08.1993 in Erfüllung der mit Erlaß des Innenministers des Landes M=V vom 21.07.1993 Az: II 650a - 512.113 - 01.09.16 (3) erteilten Maßgabe)

Auf den festgesetzten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist eine Nutzung erst zulässig, wenn durch einen zugelassenen Baugrundsachverständigen bescheinigt wird, daß eine vollständige Sanierung des Bodens erfolgt

(aufgehoben It. Beschluß der GMV vom 7.04.1994 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Baugrundgutachtens

Planungsgruppe Blanck Architektur Stadtplanung Landespflege Verkehrswesen Jungfernstieg 14 18437 Straisund Tei. (03831) 28 05 22 Fax. (03831) 28 05 23 Breite Straße 20 23966 Wismar Tel (03841) 611837 Fax (03841) 611863

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 BauNVO)

(1) in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(1) Die Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Höfe o. ä. sind so sparsam zu versiegeln, daß eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird.

(2) Auf den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu verrieseln oder einer weiteren Nutzung zuzuführen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.

(1) Unter der Straße A ist im Bereich zwischen den Grünflächen der beiden Sölle, ein Krötentunnel mit entsprechender Zaunsicherung zu den Straßenrändern hin zu instalieren.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.

(1) In der Straße A sind an den festgesetzten Stellen Stieleiche (quercus robur), Bergahorn (acer pseudoplatanus) oder feldahorn (acer campestre) mit einem Stammumfang von 18-20 cm, dreimal verschult, anzupflanzen (jeweils straßenzugsweise einheitlich) und dauerhaft zu erhalten.

(2) In der Staße B sind an den festgesetzten Stellen Kastanie (aesculus carnea) mit einem Stammumfang von 18-20 cm, dreimal verschult anzupflanzen und dauerhaft zu er-

(3) Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten: Aspe (populus tremula), Buche (fagus sylvatica), Brombeere (rubus fructicosus), Bruchweide (salix fragilis), Eberesche (sorbus aucuparia), Esche (fraxinus exelsior), Hundsrose (rosa canina), Gemeiner Schneeball (viburnum opulus), Hainbuche (carpinus betulus), Hartriegel (cornus sanguinea), Haselnuß (corylus avellana), Korbweise (salix viminalis), Liguster (ligustrum vulgare), Mandelweide (salix triandra), Pfaffenhütchen (eunonymus europaeus), Purpurweide (salix purpurea), Salweide (salix caprea), Schlehe (prunus spinosa), Schwarzer Holunder (sambukus nigra), Traubeneiche (quercus petraea), Vogelkirsche (prunus avium), Weißdorn (crataegus monogyna); einmal verschult, drei pflanzen pro qm.

(4) Auf den privaten Grundstücken ist pro 40 qm versiegelter Grundstücksfläche jeweils ein hochstämmiger oder halbstämmiger Obstbaum (einheimische Arten) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

(1) Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

(2) Die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind zu renaturieren und über standort- und funktionsgerechte Gehölzstreifen gemäß 4.3 zu vernetzen. Vorhandene Gehölze sind in die Neupflanzung zu integrieren. Die südexponierten Ränder der Sölle sind von der Bepflanzung weitgehend freizuhalten.

6. Baugestaiterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 und §§ 83 BauO)

(1) Einfriedungen sind als Laubholzhecken auszuführen. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.

(2) Oberirdische Gas- und Olbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

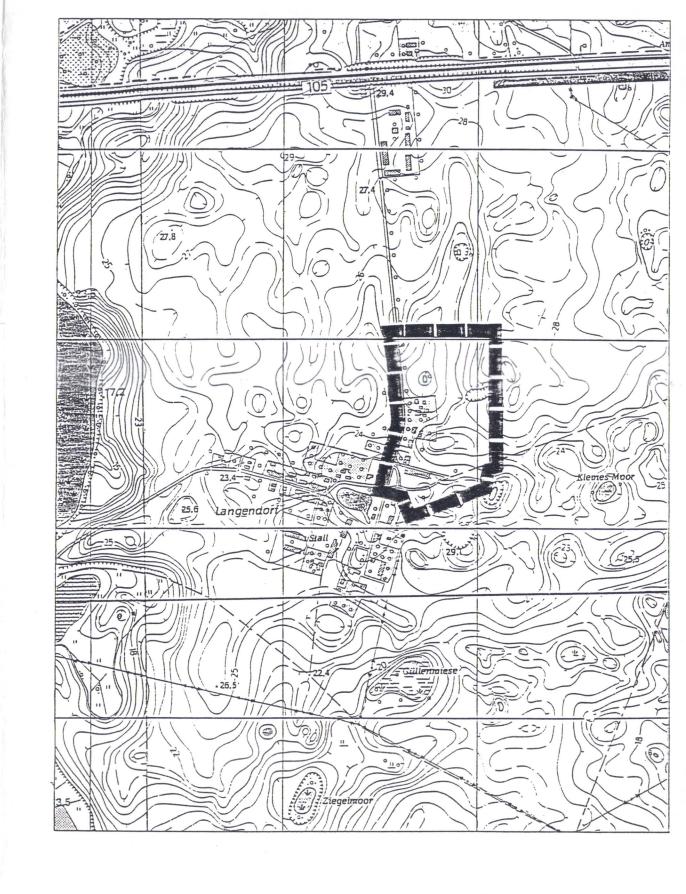
(3) Außenwände sind in den Baugebieten nur zulässig als rotes/rotbuntes Sichtmauerwerk, glattverputztes Mauerwerk in den Farben Grau, Weiß oder Beige oder als Holzver-

(4) Dächer sind in den Baugebieten als symmetrische Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 35 und 50 Grad auszuführen. Als Dacheindeckung sind naturrote Tonziegel oder rote bis rotbraune Betonpfannen zugelassen. Für Nebengebäude und Garagen sind auch flachgeneigte Dächer zwischen 5-20 Grad mit abweichender Dacheindeckung zulässig. (Änderung It. Beschluß der GMV vom 7.04.1994)

(5) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig. Warenautomaten sind nicht zugelassen.

(6) Die Straßendecke der Straße A ist in dem Bereich, in dem sie den die Sölle verbindenden Grünzug durchläuft, als Granitpflaster mit offenen Fugen auszubilden.

Übersichtsplan M 1:10000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBI. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.5.1993 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Wohngebiet Langendorf-Nordost zwischen der Dorfstraße von der Bushaltestelle bis 60 m außerhalb des Ortsschildes im Westen, Ackerflächen im Norden und im Osten (Grenzen des Flurstücks 119) und einer Linie 40 m südlich des Plattenweges im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.10.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekarntmachungstafeln vom 21.10 1991 bis 29.10 1901 erfoldt Final

Lüssow, den 29.10.1991

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Lüssow, den 15.10.1991

Xemore Zimmer, Bürgermeister

Zimmer, Bürgermeister

tinged

/romal

Zimmer, Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. Satz 1 BauGB ist vom 14.9.1992 bis 12.10.1992 durchgeführt worden.

Lüssow, den 13.10.1992 Zimmer, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom

4.9.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Liissow, den 7.9.1992

Zimmer, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 10.12.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begrundung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Lüssow, den 11.12.1992

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.1.1993 bis zum 18.2.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 7.1.1993 bis 18.1.1993 durch Aushang ortsublich bekanntgemacht worden.

Lüssow, den 19.2.1993

Zimmer, Burgermeister

Der katastermäßige Bestand am 6.5.1993 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 vor-

Stralsund, den ... 7993

Lüssow, den 7.5.1993

Zimmer, Bürgermeister

sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange am 10.12.1992 bzw. 6.5.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lüssow, den 7.5.1993

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6.5.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß ter Gemeindevertretung vom 6.5.1890 gar

Zimmer, Bürgermeister Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklen-

burg-Vorpommern vom 27 94 94 Az. 51 680 2 - 545, 443 - 54 6 - 45 31 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Lüssow, den 32 0 1943

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachte

Zimmer, Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.08.93 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az. bestätigt.

Lüssow, den 09 06.94

Zimmer, Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Lüssow, den 09.06.94

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 43.06.94 bis zum 24.06.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.06.94 in Kraft getreten.

Lüssow, den 18.06.94

Zimmer, Bürgermeister

Zimmer, Bürgermeister

Will sort - A.s

Satzung der Gemeinde Lüssow über den Bebauungsplan Nr. 3

für das Wohngebiet Langendorf- Nordost zwischen der Dorfstraße von der Bushaltestelle bis 60 m außerhalb des Ortsschildes im Westen, Ackerflächen im Norden und im Osten (Grenzen des Flurstückes 119) und einer Linie 40 m südlich des Plattenweges im Süden.